

31.05.94**Empfehlungen
der Ausschüsse**AS - FJ - Fz - Inzu **Punkt ...** der 670. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1994

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Unfallversicherung für Kinder in
Horten und Krippen und den übrigen Tageseinrichtungen für Kinder
(Kita-UVergG)

- Antrag des Freistaates Sachsen -

A

Der federführende **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS)**

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1
des Grundgesetzes mit der Maßgabe der nachstehenden Änderung beim
Deutschen Bundestag einzubringen:

1. Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft."

Folgeänderungen:

- a) Im **Vorblatt**, Abschnitt D (Kosten) ist der 5. Absatz zu streichen.
- b) In der **Einzelbegründung** ist der Text zu Artikel 2 (Inkrafttreten) wie folgt zu fassen:

"Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes."

Ausgeliefert am 31. MAI 1994

Begründung für das Plenum:

Eine unterschiedliche Behandlung in den alten und neuen Bundesländern wäre nicht zu rechtfertigen. Darüber hinaus ist eine rückwirkende Begründung des Unfallversicherungsschutzes im Hinblick auf gebotene Regelungen zum Ausschluß von Doppelleistungen, Übergang von Schadensersatzansprüchen und nicht zuletzt mit Rücksicht auf Beweisschwierigkeiten bei den anspruchsbegründenden Tatbeständen außerordentlich problematisch.

B

**2. Der Ausschuß für Frauen und Jugend und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten**

empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

C

Der **Finanzausschuß** hat seine Beratungen noch nicht abgeschlossen.